

Hinweise

Wasser

- 1.) Grundwasserabsenkungen bedürfen der Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen und Gebäudedrainagen kann keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden. Gegen zeitweise Grundwasserabsenkungen, die sich auf die Bauphase beschränken, bestehen i.d.R. keine Bedenken, wenn mit Erreichen der Auftriebssicherheit und Wasserundurchlässigkeit die Grundwasserhaltung eingestellt wird. Gemäß der Karte der Grundwasserstände unter Flur, L4310/12 Lünen/Hamm, befindet sich der Grundwasserspiegel im Bereich des Baugebietes zwischen ca. 7 und ca. 20 m unter GOK. Im Rahmen eines Bodengutachtens zu den Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswassers im Plangebiet wurden schwach bis sehr schwach durchlässige bindige Böden angetroffen, auf denen das Regenwasser nicht versickern kann. Nach Niederschlagsereignissen wird das Regenwasser daher nicht in den bindigen Boden versickern. Trotz dieser Grundwasserverhältnisse wird zum Schutz vor Staunässe eine wasserdichte Ausbauweise des Kellers als sog. "Weiße bzw. Schwarze Wanne" empfohlen.
- 2.) Das gesamte Schmutzwasser ist der städtischen Kanalisation zuzuführen. Das Niederschlagswasser ist an den städtischen Regenwasserkanal anzuschließen.

Altlasten.

Werden im Zuge der Bodenaushubarbeiten geruchliche Auffälligkeiten oder Bodenverunreinigungen festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen und umgehend der Fachbereich Natur und Umwelt, Abt. Boden/Altlasten des Kreises Unna einzuschalten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt im Bereich einer allgemeinen Kampfmittelverdachtsfläche. Zwar liegt keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vor, wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine Kampfmittelbelastung der Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist der Erdaushub bei Durchführung des Bauvorhabens auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen (Anschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Tel. 02931/822144 oder 02331/69270)

Sonstiges

Den Entwässerungsanlagen und Gräben der Landesstraßen darf kein Oberflächenwasser aus dem Plangebiet zufließen.

Es dürfen keine Zugänge zu den Landesstraßeneigentumsflächen angelegt oder hergestellt werden.

Bauarbeiten, die die Straßeneigentumsflächen der Landesstraßen tangieren können, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbauverwaltung ausgeführt werden.

Die geplante Wall-/Wandkonstruktion und technische Ausführung ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die entsprechenden statischen Nachweise sind vorzulegen. Zwischen der Straßenböschung und dem Wallkörper (Fußpunkt) muss aus Unterhaltungsgründen eine mind. 1 m breite Berme hergestellt werden.

Für den Bau des Walls darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.

Die Bauarbeiten dürfen ausschließlich von den Bebauungsplanflächen aus durchgeführt werden.